

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 3

Kiel, den 1. Februar

1979

### Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Kirchengesetz zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. 1. 1979 (S. 21) — Verwaltungsanordnung über die Vergütung und die Erstattung von Unkosten bei Vakanzverwaltungen vom 9. 1. 1979 (S. 23)

### II. Bekanntmachungen

Ergänzung der Satzung des Kirchenkreises Stormarn (S. 24) — Neufassung der Satzung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg (S. 25) — Namensänderung der Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn (S. 28) — Die neuen Halleluja-Verse (S. 28) — Schrifttum (S. 28) — Pfarrstellenerrichtung (S. 28) — Pfarrstellenausschreibungen (S. 28) — Ausschreibung einer Pastorenstelle (S. 31) — Stellenausschreibungen (S. 31)

### III. Personalien (S. 32)

## Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

### Kirchengesetz zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

#### Allgemeines

Die Militärseelsorge wird in personalen Seelsorgebereichen durch haupt- oder nebenamtliche Militärgeistliche nach Maßgabe des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (ABl. d. EKD Sonderheft vom 20. Juli 1957) und des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (ABl. d. EKD S. 257) sowie nach den folgenden Bestimmungen ausgeübt.

#### § 2

#### Personaler Seelsorgebereich und Kirchengemeinde

(1) Der personale Seelsorgebereich wird durch die Kirchenleitung gebildet und einer Kirchengemeinde zugeordnet. Für die Aufhebung, Zusammenlegung und andere Abgrenzung von personalen Seelsorgebereichen ist das Nordelbische Kirchenamt zuständig. Die Zuordnung sowie die Errichtung und Be-

setzung einer Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde für den personalen Seelsorgebereich bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes, des Kirchenkreisvorstandes und des Bischofs. Diese Pfarrstelle gilt als Pfarrstelle der Kirchengemeinde. Das Kirchengesetz über die Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 199) findet keine Anwendung.

(2) Die Angehörigen eines personalen Seelsorgebereichs sind Glieder der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Artikel 11 Abs. 2 der Verfassung bleibt unberührt.

#### § 3

#### Freistellung für die Militärseelsorge

Über die Freistellung eines Pastors für den Dienst in der Militärseelsorge entscheidet die Kirchenleitung im Einverständnis des Pastors und nach Zustimmung des Bischofs. Über den Widerruf der Freistellung entscheidet die Kirchenleitung.

#### § 4

#### Rechtsstellung der Militärgeistlichen

(1) Mit der Übernahme eines Pastors in das Bundesbeamtenverhältnis scheidet dieser aus seiner bisherigen Pfarrstelle aus. Seine Rechte und Pflichten gegenüber der Nordelbischen Kirche richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Mit Beginn der Erprobungszeit verliert der Pastor für die Zeit seiner Freistellung den Anspruch auf die Dienstbezüge

nach dem Kirchengesetz über die Besoldung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Kirche vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 243).

(3) Militärgeistliche auf Lebenszeit verlieren ihren Anspruch auf Versorgung gegen die Nordelbische Kirche. § 19 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (Abl. d. EKD S. 257) bleibt unberührt.

#### § 5

##### Rückkehr in den Dienst der Nordelbischen Kirche

(1) Militärgeistliche auf Zeit haben nach fristgemäßer Rückkehr aus dem Dienst der Militärseelsorge Anspruch auf Beschäftigung im pfarramtlichen Dienst der Nordelbischen Kirche. Dabei soll auf die persönlichen Verhältnisse des Pastors im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Rücksicht genommen werden. Kann dem Pastor innerhalb von 6 Monaten eine Pfarrstelle nicht übertragen werden, kann er in den Wartestand versetzt werden. Dem aus dem Dienst der Militärseelsorge zurückkehrenden Militärgeistlichen kann ein Übergangsgeld bis zur sechsfachen Höhe seiner Monatsbezüge gewährt werden, soweit Dienstbezüge nicht zu zahlen sind und die Bundesrepublik Deutschland kein Übergangsgeld zahlt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Militärgeistliche auf Lebenszeit, die nach Widerruf der Freistellung in den Dienst der Nordelbischen Kirche zurückkehren.

#### § 6

##### Zuständigkeit des Militärgeistlichen

(1) Der Militärgeistliche ist für die Vornahme von Amtshandlungen an Angehörigen seines personalen Seelsorgebereichs zuständig. Die von einem Militärgeistlichen vollzogene Amtshandlung ist im Kirchenbuch der Kirchengemeinde, in deren Bereich sie vollzogen worden ist, einzutragen. Der Gemeindepastor ist rechtzeitig vorher zu benachrichtigen. Anordnungen des Militärbischofs über die Führung von besonderen Kirchenbüchern für die Militärseelsorge bleiben unberührt.

(2) Wenn eine Amtshandlung für Angehörige eines personalen Seelsorgebereichs auf Wunsch durch den Gemeindepastor vorgenommen werden soll, ist der zuständige Militärgeistliche vorher zu benachrichtigen.

#### § 7

##### Beirat

(1) Zur Unterstützung des Militärgeistlichen in einem personalen Seelsorgebereich kann ein Beirat gebildet werden.

(2) Angehörige des personalen Seelsorgebereichs, die Kirchengemeindevorsteher ihrer Ortsgemeinde sind, gehören dem Beirat kraft Amtes an.

#### § 8

##### Gemeindegottesdienst

Der Militärgeistliche des personalen Seelsorgebereichs ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen am Predigtendienst für die Gemeindegottesdienste zu beteiligen. Das Nähere wird bei der Bildung des personalen Seelsorgebereichs geregelt. Für diese Gottesdienste gelten der Kollektenplan der Nordelbischen Kirche und die entsprechenden Beschlüsse des Kirchengemeindevorstandes und des Kirchenkreisvorstandes.

#### § 9

##### Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen

Soweit erforderlich und mit der Durchführung der eigenen Aufgaben vereinbar, stellen die Kirchengemeinden ihre kirchlichen Gebäude und Einrichtungen der Militärseelsorge für Gottesdienste, Amtshandlungen, Unterricht und sonstige kirchliche Veranstaltungen zur Verfügung. Das Nähere wird bei der Bildung des personalen Seelsorgebereichs geregelt. Über die Erstattung der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung ist zwischen der Kirchengemeinde und der Bundesrepublik Deutschland (Standortverwaltung) eine Vereinbarung zu treffen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

#### § 10

##### Mitgliedschaft des Militärgeistlichen in kirchlichen Gremien

(1) Der Militärgeistliche des personalen Seelsorgebereichs ist als Pfarrer der Kirchengemeinde Mitglied des Kirchengemeindevorstandes der in § 2 Abs. 1 genannten Kirchengemeinde.

(2) Der Militärgeistliche des personalen Seelsorgebereichs soll zu den Sitzungen der Kirchengemeindevorstände der anderen Kirchengemeinden, über deren Gebiet sich der personale Seelsorgebereich erstreckt, eingeladen werden, wenn Angelegenheiten der Militärseelsorge behandelt werden. Er hat in diesen Sitzungen beratende Stimme.

(3) Der Militärgeistliche ist Mitglied des Pastorenkonvents des Kirchenkreises, in dem sein Dienstsitz liegt.

#### § 11

##### Militärdekane

Die dienstaufsichtsführenden Militärdekane, die im Bereich der Nordelbischen Kirche ihren Dienstsitz haben, nehmen nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung an den Präpstenkonventen, dem Gesamtkonvent der Präpste und der Synode teil.

#### § 12

##### Militärgeistliche im Nebenamt

Im Dienst der Nordelbischen Kirche stehende Pastoren können auf Vorschlag des Wehrbereichsdekans mit ihrem Einverständnis nebenamtlich mit Aufgaben der Militärseelsorge betraut werden. Erforderlich ist die Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt, die nach Anhörung des Kirchengemeindevorstandes und des Propstes und nach Zustimmung des Bischofs erteilt werden kann.

#### § 13

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 10. November 1965 (KGVOBl. 1966 S. 34) außer Kraft.

Das vorstehende von der Synode beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 23. Januar 1979

Die Kirchenleitung  
Dr. Fr. H ü b n e r  
Bischof

KL-Nr. 76/79

—————  
**Verwaltungsanordnung  
über die Vergütung und die Erstattung von Unkosten  
Verwaltungsanordnung**

**Vom 9. Januar 1979**

Nach § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen (Pfarrstellengesetz) vom 28. Mai 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 S. 199) wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

(Allgemeine Voraussetzungen)

(1) Wird eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises oder eines Kirchenkreisverbandes frei (z. B. durch Pfarrstellenwechsel, Beurlaubung, Entlassung, Ausscheiden und Entfernung aus dem Dienst, Versetzung, Verzicht, Eintritt in den Warte- oder Ruhestand, Ableben des bisherigen Pfarrstelleninhabers), so ist die Vergütung und die Erstattung von Unkosten für die Vakanzverwaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Wird ein Pfarrstelleninhaber krank und ist zu erwarten, daß die Erkrankung länger als einen Monat dauert, so finden vom zweiten Monat ab für die Dauer der Erkrankung die nachstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 2

(Vergütung)

(1) Wird eine Pfarrstelle nach § 1 Abs. 1 frei oder wird nach § 1 Abs. 2 eine Vertretung erforderlich, so kann der Propst einen oder mehrere Pastoren zu Vakanzverwaltern bestellen, von denen einer Mitglied im Kirchenvorstand nach Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung ist.

Die vom Kirchenkreis an den Vakanzverwalter zu zahlende Vergütung setzt der Propst nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Art und Umfang der zu leistenden Arbeit im Rahmen zwischen 200,— DM bis 500,— DM (monatliche Brutto-Beträge), in besonders gelagerten Fällen bis zu monatlich brutto 600,— DM fest. Sind mehrere Pastoren mit der Vakanzverwaltung beauftragt, so wird die Vakanzentschädigung zwischen ihnen aufgeteilt.

(2) Einem Pastor im Ruhestand soll ein Dienstauftrag zur Verwaltung einer Pfarrstelle nicht übertragen werden. Stattdessen kann der Propst einen Pastor im Ruhestand ganz oder teilweise um die Übernahme der Vakanzverwaltung bitten.

Übernimmt ein Pastor im Ruhestand in seiner bisherigen Pfarrstelle für eine begrenzte Zeit die Vakanzverwaltung, so kann als Vergütung ein Betrag bis zur Höhe der Differenz zwischen den Versorgungsbezügen und den zuletzt bezogenen Brutto-Dienstbezügen gezahlt werden.

Eine Verwendung im Sinne der versorgungsrechtlichen Bestimmungen liegt in diesen Fällen nicht vor.

Die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(3) Wird einem Pastor im aktiven Dienst oder einem Pastor im Ruhestand eine Vakanzverwaltung übertragen, so teilt der Propst Art und Umfang der übertragenen Aufgaben sowie die Höhe der festgesetzten Vergütung dem Nordelbischen Kirchenamt unverzüglich mit.

Die Vergütung wird mit den Dienst- bzw. Versorgungsbezügen vom Nordelbischen Kirchenamt der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle zur Überweisung an den Vakanzverwalter aufgegeben.

Die von der Nordelbischen Kirche verauslagten Vergütungen sind von den Kirchenkreisen zu erstatten.

§ 3

(Unkostenerstattung)

Die im Zusammenhang mit der Vakanzverwaltung entstehenden Unkosten und Barauslagen sind durch den Kirchenkreis in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Fahrtkosten sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts zu erstatten.

§ 4

(Einzelvergütungen)

Einzelne Vertretungsdienste werden nicht vergütet. Für die Erstattung von Unkosten und Barauslagen ist § 3 anzuwenden.

§ 5

(Besondere Bestimmungen)

(1) Nicht-Theologen kann eine finanzielle Entschädigung für pfarramtliche Vertretungsdienste nur im Rahmen von § 3 gewährt werden.

(2) Kandidaten des Predigtamtes und Pastoralassistenten haben Vertretungsdienste im Rahmen ihrer Ausbildung zu übernehmen. Die entstehenden Unkosten und Barauslagen sind entsprechend § 3 zu erstatten. Eine Vergütung wird nicht gezahlt.

(3) Für Vertretungsdienste infolge Urlaub, Dienstbefreiung, kurzfristiger Erkrankung wird an Pastoren im aktiven Dienst eine Vergütung nicht gezahlt. Die Unkostenerstattung richtet sich nach § 3.

§ 6

(Inkrafttreten)

Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Kiel, den 17. Januar 1979

Nordelbisches Kirchenamt

G ö l d n e r

Az.: 2390 — V I/P III

—————

## Bekanntmachungen

### Ergänzung der Satzung des Kirchenkreises Stormarn

Kiel, den 16 Januar 1979

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Stormarn hat am 1. 11. 1978 die Ergänzung der Kirchenkreissatzung vom 25. 1. 1978 (GYOBl. 1978, S. 85) beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Nordelbisches Kirchenamt  
G ö l d n e r

Az.: 10 Kirchenkreis Stormarn — V IV —

\*

### Ergänzung der Satzung des Kirchenkreises Stormarn Teil II

#### Grundsätze für Kirchengemeindeverbände

#### § 9

Die Kirchengemeindeverbände sind als Körperschaft des öffentlichen Rechts Teil der Organisationsform des Kirchenkreises Stormarn und Träger kirchlicher und diakonischer Arbeit für die ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden. Sie dienen der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben ihrer Mitgliedsgemeinden nach dieser Satzung, indem sie vielfältige Arbeitsformen kirchlichen Lebens ermöglichen und koordinieren.

#### § 10

Der Kirchenkreis kann den Kirchengemeindeverbänden mit deren Zustimmung Aufgaben übertragen. Das Recht des Kirchenkreises, die Übertragung auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen, bleibt uneingeschränkt. Die Kostendeckung wird durch die Kirchenkreissatzung zum Finanzgesetz geregelt.

#### § 11

(1) Gemeinsame Aufgaben im Sinne des Art. 51 Abs. 1 der Verfassung sind grundsätzlich solche, die sich die beteiligten Kirchengemeinden gleichlautend und unbefristet für einen kirchlichen oder diakonischen Zweck stellen, die durch eine gemeinsame Trägerschaft erfüllt werden können und deren Arbeitsformen den beteiligten Kirchengemeinden gleichermaßen zugute kommen oder für die bestimmtes Interesse für eine Beteiligung besteht.

(2) Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes darf die Kirchengemeinde an andere als gemeinsame Aufgaben nicht binden. Die Aufgabenbereiche müssen im einzelnen aufgeführt werden. Die Übertragung der Aufgaben darf die Eigenständigkeit der beteiligten Kirchengemeinden in ihrem Wesensgehalt nicht beeinträchtigen.

(3) Ohne Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden darf der Kirchengemeindeverband weder einen Lastenausgleich durch Schaffung gemeinsamer Fonds noch die Förderung von Aufgaben vornehmen, die auf einzelne Kirchengemeinden beschränkt sind. Das Recht des Kirchenkreises zur Regelung des Finanzausgleichs für den Gesamtbereich des Kirchenkreises bleibt vorbehalten.

#### § 12

(1) Den Kirchengemeindeverbänden können folgende gemeinsame diakonische und gemeindliche Aufgaben von den Kirchengemeinden zur Erfüllung in eigener Verantwortung (Selbstverwaltungsaufgaben) belassen oder übertragen werden:

- a) Friedhöfe,
- b) Freizeit- und Erholungsheime,
- c) Bewirtschaftung des gemeinsamen Kapital- und Grundvermögens, wenn sichergestellt ist, daß die Ertragsüberschüsse (nach Abzug der Rücklagenzuführung) den berechtigten Verbandsgemeinden zugute kommen,
- d) Ansammlung gemeinsamer Rücklagen,
- e) Einrichtungen der Kinderpflege (Kindergärten, Kindertagesstätten, Kindertagesheime, Kinderkrippen),
- f) Beratungsstellen der Familienhilfe/Familienbildungsstätten,
- g) Gemeindepflege- und Diakoniestationen,
- h) Hauspflege (Alten- und Familienpflege),
- i) Altenheime/Altentagesstätten.

(2) Jede Änderung von Art und Umfang der Selbstverwaltungsaufgaben eines Kirchengemeindeverbandes bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

#### § 13

(1) Den Kirchengemeindeverbänden können zusätzliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung der beteiligten Kirchengemeinden übertragen werden (Auftragsverwaltung).

(2) Dazu gehört die zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben für die auftraggebenden Kirchengemeinden unter Wahrung ihrer nach Art. 53 Abs. 1 der Verfassung garantierten Eigenständigkeit auf folgenden Gebieten:

- a) Finanzwesen,
- b) Personalwesen,
- c) Liegenschaften,
- d) Melde-, Kirchenbuch- und Archivwesen,
- e) Bauwesen,
- f) Kassenwesen.

(3) Die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Aufwendungen und Erträge sind der jeweils beteiligten Kirchengemeinde nach dem Maß ihrer Beteiligung zuzuordnen.

#### § 14

Verbandsfreie Gemeinden können sich der Kirchenkreiskasse oder der Auftragsverwaltung durch die Kirchengemeindeverbände anschließen.

#### § 15

(1) Der Ausgabenbedarf des Kirchengemeindeverbandes wird aus den eigenen Einnahmen, aus Zuweisungen seitens des Kirchenkreises nach § 10 und durch die Verbandsumlage gedeckt. Eine Umlagenordnung ist von der Verbandsvertretung zu beschließen. Die Haushalts- und Wirtschaftspläne der Kirchengemeindeverbände sind ausgabenorientiert nach dem Kostendeckungsprinzip aufzustellen und auszuführen. Überschüsse und freie Beträge aus übertragenen Haushaltstiteln sind im zweitnächsten Rechnungsjahr als Einnahme auszuweisen.

(2) Ertragsüberschüsse aus Wirtschaftsplänen sind im Verbandshaushalt für die gemeinsamen Aufgaben zu verwenden (z. B. zur Bildung von Zweckrücklagen) oder an die angeschlossenen Kirchengemeinden nach deren Gemeindegliederzahl auszukehren. Die Bewirtschaftung des Kapital- und Grundvermögens soll nach Möglichkeit über einen Wirtschaftsplan erfolgen.

#### § 16

(1) Die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes ist möglich, wenn die gemeinsamen Aufgaben entfallen oder sich in einem Umfang verringern, der die Aufrechterhaltung des Verbandes nicht mehr rechtfertigt.

(2) Der Auflösungsbeschuß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsvertretung. Die Verbandsgemeinden sind rechtzeitig vorher zur Stellungnahme aufzufordern. Der Auflösungsbeschuß bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

(3) Vor Beschlußfassung muß sichergestellt sein,

- a) daß verbleibende Arbeitsformen der bisherigen gemeinsamen Aufgaben von den beteiligten Kirchengemeinden übernommen oder in andere Zuständigkeiten übergeleitet werden,
- b) daß die Gehälter der Beamten bis zu deren Wiederverwendung, Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand und die Vergütungen oder Löhne der übrigen Mitarbeiter bis zur Übernahme durch einen anderen kirchlichen Arbeitgeber oder bis zur Beendigung der Arbeitsverhältnisse gezahlt werden können,
- c) wie das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes aufzuteilen ist.

Die Regelung dieser Fragen ist Bestandteil des Auflösungsbeschlusses.

(4) Die beteiligten Kirchengemeinden haften gemeinsam für alle Ansprüche Dritter gegen den Kirchengemeindeverband bis zum Abschluß seiner Liquidation.

(5) Die Auflösung wird mit Ablauf des auf die Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Jahres wirksam.

#### § 17

(1) Eine Kirchengemeinde kann aus einem Kirchengemeindeverband ausscheiden, wenn der Umfang der Selbstverwaltungsaufgaben nach § 12 Abs. 1 einschneidend verändert wird. § 16 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Arbeitsformen nach § 13 können einzeln oder insgesamt von einer angeschlossenen Kirchengemeinde mit Jahresfrist zum Jahresende gekündigt werden.

(3) Eine Kirchengemeinde kann aus anderen Gründen durch Beschluß ihres Kirchenvorstandes aus dem Kirchengemeindeverband ausscheiden. Der Auflösungsbeschuß muß an zwei nicht aufeinander folgenden Sitzungen gefaßt werden, die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes muß zustimmen. Die Verbandsvertretung ist vorher zu hören. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Er wird mit Ablauf des auf die Genehmigung folgenden Jahres wirksam. § 16 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

#### § 18

Der Konvent der Dienste und Werke ist zu hören, wenn ein Kirchengemeindeverband errichtet, verändert oder aufgelöst werden soll.

#### § 19

(1) Eine Kirchengemeinde kann die Minderung der Verbandsumlage dann begehren, wenn für ihren Bereich nicht alle Arbeitsformen der gemeinsamen Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes angeboten werden.

(2) Die Umlagenordnung soll die Anpassung der Verbandsumlage an die Leistungen des Kirchengemeindeverbandes für die einzelne Kirchengemeinde ermöglichen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

#### § 20

Satzungsänderungen sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.

#### Teil III

Genehmigungsvorbehalte für Pachtverträge und Mietverträge

#### § 21

Aufgrund von Artikel 15, Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bestimmt die Kirchenkreissynode, daß Beschlüsse über Pacht- und Mietverträge sowie Zuweisungen für Dienstwohnungen der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand bedürfen.

#### Teil IV

Finanzzuweisungen an die Körperschaften im Kirchenkreis/  
Satzung zum Finanzgesetz der NEK

— Zusammensetzung des Finanzausschusses —

#### § 22

Der Finanzausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählt (§ 6, Absatz 2 der Satzung zum FAG).

Die Kirchenkreissynode wählt sechs Mitglieder zu Stellvertretern. Diese sind ständige Vertreter und werden in der Reihenfolge ihrer Wahl zu den Sitzungen eingeladen (§ 6, Absatz 3 der Satzung zum FAG).

**Neufassung der Satzung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg**

Kiel, den 16 Januar 1979

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg hat am 20. 9. 1978 die Änderung der Verbandssatzung aufgrund von § 14 des Einführungsgesetzes zur Verfassung beschlossen, der Kirchenkreisvorstand in Harburg hat diese am 16. 10. 1978 genehmigt.

Die Verbandssatzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

G ö l d n e r

Az.: 10 Gesamtverband Harburg — V IV —

## Satzung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg

### § 1

#### Allgemeines

(1) Der Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg ist Kirchengemeindeverband im Sinne der Artikel 51—57 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976.

(2) Der Ev.-Luth. Gesamtverband Harburg ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Hamburg-Harburg.

(3) Dem Gesamtverband gehören die am 1. 1. 1979 im Kirchenkreis Harburg bestehenden Kirchengemeinden an, wenn sie sich bis zum 31. Oktober 1978 nicht gegen ihre Mitgliedschaft schriftlich erklärt haben.

(4) Werden aus den Verbandsgemeinden neue Kirchengemeinden gebildet, so gehören auch diese dem Gesamtverband an, wenn sie nicht binnen einer Frist von zwei Monaten seit ihrer Bildung ihr Ausscheiden erklären. Das Ausscheiden wird zum Ende des Jahres wirksam, in dem der Beschluß über das Ausscheiden gefaßt wurde.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Der Gesamtverband hat folgende Aufgaben:

1. Einrichtung und Unterhaltung des Kinderheimes „Margaretenhort“,
2. Einrichtung und Unterhaltung von Freizeit- und Erholungsheimen,
3. Verwaltung des Neuen Friedhofes Bremer Straße,
4. Verwaltung des Grundvermögens des Gesamtverbandes,
5. Verwaltung des Geld- und Kapitalvermögens des Gesamtverbandes,
6. Errichtung der zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nötigen Stellen,
7. Erhebung von Umlagen zur Erfüllung der durch die Satzung bestimmten Aufgaben.

(2) Bei Erfüllung missionarischer und diakonischer Aufgaben ist der Konvent der Dienste und Werke zu hören.

### § 3

#### Weitere Aufgaben

Über die im § 2 genannten Aufgaben hinaus können die angeschlossenen Kirchengemeinden durch übereinstimmenden Beschluß ihrer Kirchenvorstände dem Gesamtverband weitere gemeinsame Aufgaben übertragen.

### § 4

#### Organe

Die Organe des Gesamtverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

### § 5

#### Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung entscheidet über die Angelegenheiten des Gesamtverbandes.

(2) Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie wählt den Verbandsausschuß,
- b) sie setzt die Umlagen fest,

- c) sie beschließt den Haushalt des Gesamtverbandes und nimmt die Jahresrechnungen ab,
- d) sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Verbandsausschusses,
- e) sie beschließt über den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten des Gesamtverbandes,
- f) sie beschließt über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften des Gesamtverbandes,
- g) sie beschließt über die Errichtung neuer sowie Veränderung und Aufhebung vorhandener Stellen der Mitarbeiter des Gesamtverbandes,
- h) sie beschließt über Neubauten und wesentliche bauliche Veränderungen an Gebäuden des Gesamtverbandes.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsvertretung nach Abs. 2 e) bis h) bedürfen der Genehmigung entsprechend Artikel 35 der Verfassung.

(4) Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Mitglied jeder Kirchengemeinde, das für die Dauer der Amtsperiode aus der Mitte des Kirchenvorstandes gewählt wird. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der für das verhinderte oder ausgeschiedene Mitglied eintritt.

(5) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(6) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung hat einen Beschluß der Verbandsvertretung zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt die Verbandsvertretung den beanstandeten Beschluß nicht auf, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

### § 6

#### Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Gesamtverbandes zuständig soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Verbandsausschuß bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er ist für seine Maßnahmen der Verbandsvertretung verantwortlich.

(3) Außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung nimmt der Verbandsausschuß in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsvertretung wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Verbandsvertretung auf ihrer nächsten Sitzung zu berichten. Die Verbandsvertretung entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

(4) Der Gesamtverband wird durch den Verbandsausschuß vertreten. Dieser handelt im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung durch dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

(5) Der Verbandsausschuß besteht aus 7 Mitgliedern, die von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt werden. Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen im Verbandsausschuß nicht die Mehrheit haben. Die Verbandsvertretung wählt für die Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiter zwei und für die übrigen Mitglieder ebenfalls zwei Stellvertreter, die in der Reihenfolge ihrer Wahl für die verhinderten oder ausgeschiedenen Mitglieder eintreten. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil, sofern er nicht Mitglied des Verbandsausschusses ist.

(6) Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(7) Der Vorsitzende hat einen Beschluß des Verbandsausschusses zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt der Verbandsausschuß den beanstandeten Beschluß nicht auf, so entscheidet die Verbandsvertretung.

## § 7

### Geschäftsordnung

(1) Verbandsvertretung und Verbandsausschuß können sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Verhandlungen der Verbandsvertretung sind öffentlich. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden. Die Verhandlungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Verbandsvertretung und Verbandsausschuß haben das Recht, Arbeitsausschüsse zu bilden. Sie handeln im Rahmen ihrer Beauftragung in fachlicher Selbständigkeit.

(4) Jedem Arbeitsausschuß muß mindestens ein Mitglied der Verbandsvertretung angehören.

## § 8

### Umlagen

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Gesamtverbandes werden von den Kirchengemeinden durch Umlagen getragen. Maßstab und Höhe der Umlagen werden von der Verbandsvertretung festgelegt.

## § 9

### Geschäftsstelle und Verwaltungsaufgaben

(1) Geschäftsstelle für den Gesamtverband ist das Kirchenkreisamt Harburg.

(2) Der Gesamtverband überträgt unter Wahrung seiner Eigenständigkeit dem Kirchenkreisamt folgende für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Verwaltungsaufgaben:

- Finanzwesen
- Personalwesen
- Liegenschaftswesen
- Kassenwesen
- Bauwesen
- Heimverwaltung
- Archivwesen.

Das Kirchenkreisamt ist hierbei an die nach geltendem Rechtsordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Organe gebunden.

(3) Weitere Aufgaben können dem Kirchenkreisamt durch Beschluß des Verbandsausschusses übertragen werden.

(4) Der Gesamtverband kann zu einer Verwaltungskosten-erstattung an das Kirchenkreisamt herangezogen werden.

(5) Der Leiter der Geschäftsstelle oder ein Vertreter nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil.

## § 10

### Änderung der Satzung, Ausscheiden, Auflösen

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsvertretung.

(2) Eine Kirchengemeinde kann aus dem Gesamtverband durch Beschluß seines Kirchenvorstandes ausscheiden. Der Kirchenkreisvorstand und die Verbandsvertretung sind vorher zu hören. Die Kündigung wird wirksam ein Jahr nach dem Ende des Jahres, in dem der Beschluß über die Kündigung gefaßt worden ist. Die Kündigung ist sechs Monate vor Wirksamwerden durch erneuten Kirchenvorstandsbeschluß zu bestätigen.

(3) Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Gesamtverband und der ausscheidenden Kirchengemeinde nicht zustande, so entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

(4) Der Beschluß, den Gesamtverband aufzulösen, erfordert eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsvertretung. Die Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden, der Kirchenkreisvorstand und der Konvent der Dienste und Werke sind vorher zu hören.

(5) Im Falle der Auflösung des Gesamtverbandes kann der Kirchenkreis ganz oder teilweise die Rechtsnachfolge antreten. Für die vom Kirchenkreis nicht übernommenen Vermögensteile und Einrichtungen sowie über die Übernahme der Mitarbeiter, über die Verteilung des Grund- und Kapitalvermögens und der finanziellen Folgelasten werden sich die beteiligten Kirchengemeinden rechtzeitig einigen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, tragen die Kirchengemeinden die Folgekosten entsprechend der zuletzt gezahlten Umlagen.

## § 11

### Übergangsregelungen

(1) Die in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis zum bisherigen Gesamtverband stehenden Kirchenbeamten werden mit dem Inkrafttreten dieser Satzung in den Dienst des Kirchenkreises Harburg übernommen. Ihr bisheriges Dienstverhältnis wird unter Wahrung ihres Besitzstandes mit dem Kirchenkreis Harburg fortgesetzt. Dies ist ihnen vom Kirchenkreis Harburg schriftlich zu bestätigen.

(2) In Arbeitsverträge von Angestellten und Lohnempfängern, die vom Gesamtverband abgeschlossen worden sind und von diesem wegen Übergang der Aufgaben mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr wahrgenommen werden, tritt unter Wahrung des Besitzstandes der Mitarbeiter zum gleichen Zeitpunkt der Kirchenkreis Harburg als Rechtsnachfolger ein. Die Angestellten und Lohnempfänger sind zur weiteren Wahrnehmung ihrer bisherigen Aufgaben verpflichtet.

(3) In Arbeitsverträge von Angestellten und Lohnempfängern, die bisher von Kirchengemeinden oder deren Bevollmächtigten abgeschlossen worden sind und von diesen wegen Übergang der Aufgaben mit Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr wahrgenommen werden, tritt unter Wahrung des Besitzstandes der Mitarbeiter zum gleichen Zeitpunkt der Gesamtverband als Rechtsnachfolger ein.

(4) Für einen Zeitraum von 5 Jahren führt der Gesamtverband die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung beschlossenen Bauvorhaben zu Ende. Restfinanzierungen sind vom Kirchenkreis zu tragen.

(5) Über den Übergang von Vermögenswerten ist bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Einigung zu erzielen. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzungen nicht zustande, so entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

## § 12

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung über die Bildung eines Gesamtverbandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinden in Hamburg-Harburg vom 31. Juli 1948, die Satzung über die Einrichtung und Geschäftsführung des Ev.-Luth. Gesamtverbandes Harburg vom 20. August 1948 und alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

### Namensänderung der Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn

Kiel, den 12. Januar 1979

Die Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Ev.-Luth. Martin Luther King-Kirchengemeinde  
Steilshoop“

Nordelbisches Kirchenamt  
G ö l d n e r

Az.: 10 Bramfeld-Steilshoop — V I / V 4

### Die neuen Halleluja-Verse

Die Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers hat in einem 7-seitigen Heft die neuen Halleluja-Verse auf der Grundlage der revidierten Lese- und Predigttextordnung herausgegeben. Der Druck ist eingerichtet für den Gesang auf den 5. und 8. Psalmton.

Interessenten können das Heft beim Nordelbischen Kirchenamt anfordern.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Heinrich

Az.: 5400 — T I / T 5

### Schrifttum

Kiel, den 9. Januar 1979

In der Reihe „Beiträge zur biblischen Exegese und Theologie“, Hrsg. Jürgen Becker und Henning Graf Reventlow, ist im Peter Lang Verlag, Frankfurt, erschienen.

Wrege, Hans-Theo, Die Gestalt des  
Evangeliums,  
Aufbau und Struktur der Synoptiker sowie der  
Apostelgeschichten, 1978, 316 S., brosch.

Aus dem Inhalt: Die Wirkungsgeschichte der Evangelien in der Neuzeit — Der Aufbau der Synoptiker von ihren Traditionen und deren Strukturen her verstanden — Die Gattung Evangelium als Impuls für heutige Theologie und Praxis.

Die Arbeit ist wirkungsgeschichtlich und exegetisch angelegt, sie berücksichtigt im ausführlichen Schlußteil die gegenwärtige kirchliche Praxis auf dem Hintergrund der für das Urchristentum herausgestellten Prozesse und Entwicklungen.

Az.: 9412 — T I / T 1

### Pfarrstellenerrichtung

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Religionsunterricht in Gymnasien in Lübeck (mit Wirkung vom 1. Januar 1979).

Az.: 20 Religionsunterricht in Gymnasien in Lübeck (3) —  
P II / P 3

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde St. Georg im Kirchenkreis Althamburg — Bezirk Mitte — ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die traditionsreiche Kirchengemeinde (Wichern, Rautenberg, Amalie Sieveking) liegt zwischen Hauptbahnhof und Alster und umfaßt ca. 6 000 Gemeindeglieder bei 2 Pfarrstellen. Kirche, zweite Predigtstätte Rautenbergssaal, Gemeindehaus, Alten- und Pflegeheime, Kindertagesheim sowie Pastoratswohnung sind vorhanden. Engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter stehen zur Verfügung. In der im Stadtzentrum gelegenen Gemeinde bieten sich viele Gestaltungsmöglichkeiten. Interesse für Kirchenmusik, Senioren- und Jugendarbeit ist erwünscht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Kirchenvorsteher Jahnke, Beim Schlump 50, 2000 Hamburg 13, Tel. 0 40 / 44 04 62, und Propst Bork, Heilwigstr. 22, 2000 Hamburg 20, Tel. 0 40 / 44 25 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Georg (2) — P I / P 3

In der Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt — wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Juni 1979 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt umfaßt bei zwei Pfarrstellen ca. 8 000 Gemeindeglieder.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Rahlstedter Str. 79, 2000 Hamburg 73. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Büsch, Rahlstedter Straße 79, 2000 Hamburg 73, Tel. 0 40 / 6 77 34 45, und Modersitzki, Pahlende 37, 2000 Hamburg 73, Tel. 0 40 / 6 72 22 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Alt-Rahlstedt (1) — P II / P 3

In der Kirchengemeinde Bargtheide im Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg — wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1979 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.



Kirchenvorstand, Mitarbeiter und drei Kollegen suchen einen Pastor/Pastorin, der/die daran interessiert ist, sich kollegial am Gemeindeaufbau zu beteiligen, in einer Gruppe (Kirchenvorstand und Mitarbeiter) gleichberechtigt zu arbeiten, der/die offen, großzügig und sozial denkt, Ungewohntes überlegt und bereit ist, neue Wege zu gehen. Unsere Gemeinde besteht aus der kleinen, schnell wachsenden Stadt Bargteheide im Grüngürtel von Hamburg und einem Landbezirk (insgesamt ca. 13 000 Seelen) und ist in vier Bezirke unterteilt. Wir bieten ein Pastorat mit schönem Garten, Kindergärten, Grund- und Hauptschulen, Realschule, Gymnasium am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Lindenstraße 2, 2072 Bargteheide. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Quandt, Lindenstr. 2 d, 2072 Bargteheide, Tel. 0 45 32 / 18 95, Pastorin Lindemann, Lindenstr. 2 c, 2072 Bargteheide, Tel. 0 45 32 / 78 13, und Propst Kohlwege, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40 6 03 10 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bargteheide (3) — P II / P 3

\*

Die zum 1. Januar 1979 errichtete Pfarrstelle des Kirchenkreises E c k e r n f ö r d e für Seelsorge in den Krankenhäusern in Eckernförde und im Kreisalters- und -pflegeheim in Eckernförde ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Gesucht wird ein Pastor bzw. eine Pastorin mit Erfahrungen in der Kranken- und Altersseelsorge. Abgeschlossene oder laufende Zusatzausbildung in CPE o. ä. ist erforderlich. Das Kreiskrankenhaus und Kreisalters- und -pflegeheim sind ein räumlich zusammenhängender Komplex. Leitung und Mitarbeiterschaft sind für eine intensive Seelsorgearbeit aufgeschlossen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Langebrückstraße 13, 2330 Eckernförde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Thomsen, Pferdemarkt 20 a, 2330 Eckernförde, Tel. 0 43 51 / 23 51.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krankenhausseelsorge Eckernförde — P III / P 3

\*

In der Kirchengemeinde St. Markus Hoheluft im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Mitte — ist die 3. Pfarrstelle zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Markus umfaßt ca. 12 000 Gemeindeglieder. Alle notwendigen Einrichtungen einer großen Gemeinde sind vorhanden. Die Gemeinde sucht einen Pastor, der die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit zwei anderen Pastoren mitbringt. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Sammlung der Gemeinde im Gottesdienst und Einführung in

die Bibel, und der Umgang mit dem Wort Gottes soll gefördert werden als die Voraussetzung lebendiger Zeugenschaft.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Neumünstersche Straße 12, 2000 Hamburg 20. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Pieper, Neumünstersche Straße 12, 2000 Hamburg 20, Tel. 0 40 / 47 46 21, und Propst Borck, Heilwigstraße 22, 2000 Hamburg 20, Telefon 0 40 / 44 25 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Markus-Hoheluft (3) — P I / P 3

\*

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises L ü b e c k für Seelsorge in der St. Lukas-Krankenhausgemeinde ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt auf Zeit durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes.

Gesucht wird ein Pastor oder eine Pastorin nach Möglichkeit mit einer klinischen Seelsorgeausbildung oder mit einer gleichwertigen Qualifikation bzw. mit der Bereitschaft, an einer entsprechenden Ausbildung teilzunehmen. Der Seelsorgebereich der Gemeinde umfaßt die Medizinische Hochschule Lübeck (1 070 Betten) und das Städtische Krankenhaus Lübeck (400 Betten). Die intensive Seelsorgearbeit geschieht in erster Linie im unmittelbaren Kontakt mit den Patienten. Dazu gehört die Verbindung zu den Ärzten und dem Pflegepersonal, außerdem die Beteiligung am Unterricht in der Krankenpflegeschule. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Bäckerstr. 3 bis 5, 2400 Lübeck 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Stoll, Bäckerstraße 3—5, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51 / 59 75 26, und Pastor Schack, Beetenwiese 5, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51 / 5 00 / 24 48.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Lukas-Krankenhausgemeinde (2) — P II / P 3

\*

In der Kreuz-Kirchengemeinde in L ü b e c k im Kirchenkreis Lübeck ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch beschöfliche Ernennung.

Für den 2. Pfarrbezirk der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck wird ein Pastor oder eine Pastorin gesucht mit Freude an Predigt, Seelsorge und Unterricht. Das moderne und großzügig eingerichtete Gemeindezentrum bietet Gelegenheit zu vielfältiger Gemeindegemeinschaft auf allen Gebieten, besonders auf dem der Jugendarbeit. Die Kreuz-Kirchengemeinde erstreckt sich vom inneren bis äußeren südlichen Stadtrand. Der 2. Pfarrbezirk (3 200 evangelische Einwohner) bildet ein in sich geschlossenes Gebiet am äußeren Stadtrand, der alle Bevölkerungsschichten umfaßt. Pastorat: (5 Zimmer und Amtsteil sowie kleiner Garten innerhalb des eigenen Bezirks in schöner Lage); direkte Busverbindung in 15 Minuten zur Innenstadt.

Mitarbeiter: zwei Pastoren, Gemeindegewerkschaftshilfen, B-Organistin, Küster, eine Sozialpädagogin und drei Erzieherinnen (Kindertagesstätte im 2. Pfarrbezirk) sowie ein großer Kreis ehrenamtlich Tätiger.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Hanne, Billrothstraße 2, 2400 Lübeck 1, Tel. 04 51 / 5 58 11, und Propst Stoll, Bäckerstraße 3—5, 2400 Lübeck 1, Telefon 04 51 / 59 75 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck (2) — P II / P 3

In der Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck-Travemünde im Kirchenkreis Lübeck ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 11 000 Gemeindeglieder. Sie umfaßt vier Pfarrstellen, davon eine Stelle für die Urlauberseelsorge mit kleinem Pfarrbezirk. Sie hat eine 400 Jahre alte Kirche, drei Gemeindehäuser, zwei Kindertagesstätten, einen Altenclub, ein Jugendzentrum, eine Schwesternstation, einen Friedhof und eine zentrale Gemeindeverwaltung. Pastorat mit Gemeindegewerkschaft in unmittelbarer Nähe des Strandes vorhanden. Grund-, Haupt- und Realschule am Ort. Alle anderen Schulen in Lübeck. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt alle Bevölkerungsschichten. Eine Reihe engagierter haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter ist vorhanden. Der neue Pastor hat die Möglichkeit weitgehend eigenständiger Arbeit und Akzentsetzung, sollte aber mit uns der Meinung sein, daß die Verkündigung des Evangeliums in Predigt, Unterricht und Seelsorge die Grundlage kirchlichen Handelns ist.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kirchenstraße 11, 2400 Lübeck-Travemünde 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Dahl, Kirchenstraße 11, 2400 Lübeck-Travemünde 1, Tel. 0 45 02 / 26 90, und Propst Stoll, Bäckerstraße 3—5, 2400 Lübeck 1, Telefon 04 51 / 59 75 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Lorenz in Lübeck-Travemünde (2) — P II / P 3

In der Kirchengemeinde Niendorf-Nordwest im Kirchenkreis Niendorf wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Juni 1979 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Niendorf-Nordwest ist eine seit sieben Jahren selbständige Gemeinde mit zwei Pfarrstellen in einem vor etwa 12 Jahren zum Teil in dichter Bebauung besiedelten Neubaugebiet am

Hamburger Stadtrand mit 5 400 Gemeindegliedern bei 9 250 Einwohnern. Wir haben ein Gemeindehaus, das seit langem zu klein ist, aber jetzt erweitert werden wird; eine Alltagsstätte und einen Kindergarten. Als Dienstwohnung steht eine angemietete Wohnung in ruhiger Wohnlage und unmittelbarer Nähe zum Gemeindezentrum zur Verfügung. Wir sind um eine an den Bedürfnissen der Menschen im Wohngebiet orientierte Gemeindearbeit bemüht. Schwerpunkte unserer Arbeit sind zur Zeit Kindergarten, Konfirmanden, Jugendgruppen; Frauenarbeit mit unterschiedlichen Ansätzen; eine vielseitige Seniorenarbeit; Gottesdienste in verschiedenen Formen. Bei uns arbeiten 18 — zum größten Teil teilzeitangestellte — Mitarbeiter und viele Ehrenamtliche. Weil einer unserer Pastoren in den kirchlichen Entwicklungsdienst geht, suchen wir eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger, die/der ihre/seine Fähigkeiten und Gaben in unsere vielfältige Arbeit einbringt und mit uns auf dem Weg bleibt. Die Amtshandlungen teilen sich die beiden Pastoren bisher nach Bezirken, die übrige Arbeit schwerpunktmäßig nach Absprache.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Quedlinburger Weg 100, 2000 Hamburg 61.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Frau Klawitter, Braunlager Weg 1, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 5 51 68 14, die Pastoren Jähn, Vielohweg 126 e, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 5 51 09 83, und Krieg, Quedlinburger Weg 100, 2000 Hamburg 61, Tel. 0 40 / 5 51 12 33, sowie Propst Mondry, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61, Telefon 0 40 / 58 14 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Niendorf-Nordwest (2) — P II / P 3

In der Dom-Gemeinde Schleswig im Kirchenkreis Schleswig sind die 1. und 5. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt in beiden Fällen durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Dom-Gemeinde Schleswig hat mit ca. 20 000 Gemeindegliedern sieben Pfarrstellen. Zum Bezirk Dom-West (1. Pfarrstelle) gehören ca. 4 000 Gemeindeglieder im Bereich nördlich der Altstadt. In ihm wohnen Geschäftsleute, Beamte, Senioren und junge Familien. In der Regel zwei Konfirmandengruppen. Modernes Pastorat (1973) und Gemeindezentrum mit Jugendhaus von 1975, hauptamtlicher Jugendwart und Hausmeister vorhanden. Dom-West ist überregionales Zentrum. Ein Schwerpunkt der Arbeit ergibt sich aus der Verantwortung für das Jugendhaus.

Zum Bezirk St. Michaelis-Süd (5. Pfarrstelle) gehören ca. 4 000 Gemeindeglieder. Der Bezirk umfaßt den Kernbereich der früher selbständigen St. Michaelisgemeinde mit Beamten, Geschäftsleuten, Senioren und mit jungen Familien von Bundesbediensteten. Maximal zwei Konfirmandengruppen. Modernes Pastorat (1971) und Gemeindezentrum mit Kapelle (1974), eigener Hausmeister. Ein Schwerpunkt der Arbeit im Rahmen der Gesamtgemeinde könnte sich aus der Tatsache ergeben, daß das Zentrum in Stadtmitte zwischen zwei Gymnasien liegt. Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit erwünscht. Alle Schulen am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kolberger Str. 1, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung ein-

zureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Magaard, Kolberger Straße 1, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 33 73, Pastor Hoppe, Bismarckstraße 12 a, 2380 Schleswig, Tel 0 46 21 / 2 53 31, und Propst von Heyden, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dom-Gemeinde Schleswig (1) — P III / P 3

#### Ausschreibung einer Pastorenstelle

### INTERNATSGYMNASIUM STIFTUNG LOUISENLUND

Landerziehungsheim an der Schlei

Für unser staatlich anerkanntes, freies Internatsgymnasium für Jungen und Mädchen mit reformierter Oberstufe suchen wir zu sofort oder später eine(n)

#### EVANGELISCHE(N) PASTOR(IN)

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, erfahren im Umgang mit Jugendlichen und bereit, sich deren Herausforderung zu stellen. Neben dem pfarramtlichen Dienst — u. a. Sonntagsgottesdienst in der eigenen Kapelle und Religionsunterricht — sollte der Bewerber eine Zusatzausbildung in Beratung — möglichst mit CPE (KSA) — in seine Arbeit einbringen können. Im übrigen stellen wir dem Bewerber frei, nach seinen Neigungen den Dienst im Internat zu versehen.

Das fast 30 Jahre bestehende private Gymnasium Landerziehungsheim STIFTUNG LOUISENLUND bietet mit seinem abgeschlossenen Kollegium und Schulträger ideale Arbeitsbedingungen. — Überschaubare Unterrichtsgruppen und hohes Kursangebot fördern das Ziel der Schule: die Einheit von Erziehung und Unterricht zu verwirklichen. Das verlangt von unseren Lehrern über den Unterricht hinaus besonderes Engagement für die Erfüllung der Internatsaufgaben.

Die Besoldung entspricht der der Heimatkirche des Bewerbers. Es ist daran gedacht, daß sich der Bewerber unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Heimatkirche zum Dienst als Pastor am Landerziehungsheim Stiftung Louisenlund beurlauben läßt. Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche wird den Einsatz eines Pastors befürworten. — Selbstverständlich helfen wir bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung.

LOUISENLUND liegt zwischen Schleswig und Eckernförde reizvoll an der „Großen Breite“ — einem hervorragenden Segelrevier — und hat ausgezeichnete Möglichkeiten für alle Sommersportarten. In einer Autostunde sind Hamburg und Kiel zu erreichen.

Wenn Sie diese Aufgabe reizt, senden Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung — tab. Lebenslauf, Zeugniskopien, Lichtbild — an den **Leiter des Landerziehungsheimes, Herrn Hans-Georg Tönjes**, der Ihnen unter Ruf 0 43 54 / 87 15 auch gern weitere Auskunft gibt.

#### STIFTUNG LOUISENLUND

2334 Güby, Post Fleckeby

Az.: 20 Landerziehungsh. Stiftung Louisenlund — P III / P 3

#### Stellenausschreibungen

Der Kirchengemeindeverband Rahlstedt sucht zum 1. Juli 1979 eine

Einsatzleiterin für die Ev. Alten- und Familienpflege Rahlstedt.

Aufgabe: Vorbereitung, Aufsicht und Abrechnung der Einsätze von etwa 60 überwiegend stundenweise arbeitenden Hauspflegerinnen.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Auskünfte erteilen: Pastor Müller, Tel. 0 40 / 6 73 16 04 oder Fräulein Kahre, Tel. 0 40 / 6 72 59 53.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild werden bis zum 1. März 1979 erbeten an den

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt,  
Am Friedhof 11,  
2000 Hamburg 73.

Az.: 30 KGV Rahlstedt — E I/E 1

\*

Die Ev.-Luth. Matthäusgemeinde, Hamburg-Winterhude, sucht ab sofort

einen Diakon  
(Sozialpädagoge, grad. Sozialarbeiter)

für den Bereich Jugend- und Kinderarbeit.

Die Arbeitsaufteilung wird mit dem Bewerber abgesprochen. Zusammenarbeit mit den vorhandenen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern wird erwartet.

Bei der Wohnungssuche (evtl. Dienstwohnung) ist die Gemeinde behilflich. Vergütung erfolgt nach KAT.

Die Gemeinde umfaßt 3 Pfarrstellen mit ca. 10 500 Gemeindegliedern. Gemeindehaus sowie soziale Einrichtungen sind vorhanden.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Matthäusgemeinde, Bei der Matthäuskirche 6, 2000 Hamburg 60.

Auskünfte erteilen die Gemeindepastoren sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstandes und der verwaltende Kirchenvorsteher.

Verabredungen über das Kirchenbüro: Tel. 0 40 / 27 28 36.

Az.: 30 Matthäusgemeinde — E I/E 1

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wilster sucht ab sofort

eine(n) Diakon(in).

Es wird ein(e) Mitarbeiter(in) gesucht, der/die sich dem Auftrag der Ev.-Luth. Kirche verbunden weiß.

Zum Aufgabengebiet gehört der Aufbau der Kindergottesdienstarbeit.

Die Kirchengemeinde hat 7 000 Gemeindeglieder, zwei Pastoren, zehn haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter.

Bei der Beschaffung einer Wohnung ist die Kirchengemeinde behilflich. Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an Herrn Pastor U. Haberland, 2213 Wilster, Am Markt 13, Tel. 0 48 23 / 2 55.

Az.: 30 Wilster — E I/E 1

Beim Kirchengemeindeverband Rahlstedt (12 Kirchengemeinden) ist die Stelle des

Kassenleiters / stellv. Verwaltungsleiters zu besetzen.

Aufgabenbereich:

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,  
Versicherungsangelegenheiten,  
Grundstücksangelegenheiten.

Vergütung nach KAT IV b.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild werden bis zum 1. März 1979 erbeten an den

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt  
Am Friedhof 11,  
2000 Hamburg 73,  
Tel. 0 40 / 6 72 59 53.

Az.: 30 KGV Rahlstedt — D 7

## Personalien

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1979 der Pastor John William Siegmund, z. Z. in Ulzburg, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg, Kirchenkreis Neumünster.

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1979 die Wahl der Pastorin Malwine Lehmann, geb. Keßeler, z. Z. in Flensburg, zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg, Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 1979 die Wahl des Pastors Gunnar Urbach, z. Z. in Norderstedt, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harksheide-Falkenberg, Kirchenkreis Niendorf;

mit Wirkung vom 1. Mai 1979 die Wahl des Pastors Eckard Jaeger, bisher in Werther (Westf.), zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langeneß-Nordmarsch, Kirchenkreis Husum-Bredstedt;

mit Wirkung vom 1. Mai 1979 die Wahl des Pastors Helmut Neiß, z. Z. in Eichede, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eichede, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg —.

### Berufen:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1979 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Hans Themann, bisher in Hamburg-Bramfeld, in das Amt eines Pastors der Region Hamburg des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt — Sozial-, Industrie- und Männerarbeit der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche —;

der Pastor Jörgen Sonntag, bisher in Kiel, mit Wirkung vom 1. Mai 1979 zum Pastor der Christus-Gemeinde Kronshagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Kiel (Änderung der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt 1978 Seite 360);

mit Wirkung vom 1. August 1979 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Horst Quandt, bisher in Bargtheide, zum

Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge im Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk in Husum.

### Eingeführt:

Am 17. Dezember 1978 der Pastor Hans-Eberhard Schulz als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stokkelsdorf, Kirchenkreis Eutin;

am 26. Dezember 1978 der Pastor Joachim Malecki als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona;

am 7. Januar 1979 der Pastor Georg Hoppe als Pastor in die 7. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) der Dom-Gemeinde Schleswig, Kirchenkreis Schleswig;

am 7. Januar 1979 der Pastor Herbert Rosenau als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Seelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Bergedorf, im Evangelischen Krankenhaus Bethesda, in der Georg-Behrmann-Stiftung, im Dr.-Carl-Kellinghusen-Heim und in der Stiftung Joachimsthal;

am 7. Januar 1979 der Pastor Klaus-Dieter Wirtz als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Emmaus-Kirchengemeinde Hamburg-Lurup, Kirchenkreis Blankenese;

am 7. Januar 1979 der Pastor Erich Zschau als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rahlstedt-Ost, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;

am 7. Januar 1979 der Pfarrvikar Rolf Ellerbrock, beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schlamersdorf, Kirchenkreis Segeberg;

am 14. Januar 1979 der Pastor Klaus Bregas als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Herzhorn, Kirchenkreis Rantzaup;

am 14. Januar 1979 die Pastorin Christine Ehlen, geb. Elste, als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornhöved, Kirchenkreis Plön;

am 14. Januar 1979 der Pastor Dietrich Wyszomierski als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Lübeck;

am 21. Januar 1979 der Pastor Jörg Scholz als Pastor in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Religionsunterricht und -gespräche in berufsbildenden Schulen.

**Beauftragt:**

Mit Wirkung vom 1. Februar 1979 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Klanxbüll und Rodenäs, Kirchenkreis Südtondern, der Pastor Hartmut Friedel, bisher in Langenhorn über Husum.

**In den Ruhestand versetzt:**

Zum 1. März 1979 der Propst Walter Pareigis in Meldorf.

**Entlassen:**

Aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf seinen Antrag zum 1. März der Pastor Wolfgang Kroll, bisher in Hamburg-Finkenwerder, zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen;

aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf seinen Antrag zum 1. März 1979 der Pastor Gerd Willumsohn, bisher in Hamburg-Niendorf, zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**